

CODE OF CONDUCT

FÜR LIEFERANTEN DER CRONIMET Holding-Gruppe

Präambel

Die CRONIMET Holding-Gruppe bekennt sich zu einer unternehmerisch, sozial und ökologisch verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir verhalten uns gesetzestreu, setzen auf fairen Wettbewerb, lehnen Korruption ab und halten grenzüberschreitende Vorschriften im Handel ein. Darüber hinaus achten wir ethische Leitlinien beruhend auf den Grundsätzen des UN Global Compact, den ILO-Konventionen, auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, auf den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes sowie auf den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten die Bereitschaft und das Engagement – auch im Namen ihrer Tochtergesellschaften – den Verhaltenskodex der CRONIMET zu achten und zu befolgen. Die Lieferanten verpflichten sich, nachfolgende Grundsätze und Anforderungen des Code of Conduct für Lieferanten der CRONIMET Holding-Gruppe (hiernach "Code of Conduct") weltweit und/oder lokal einzuhalten, zu demonstrieren, und dies auch von ihren Zulieferern zu verlangen.

Unternehmerische Verantwortung

Bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen sind die jeweils anwendbaren Rechtsordnungen der Länder, in denen der Lieferant tätig ist, zu beachten.

I. Korruption (Bestechung, Bestechlichkeit, Geschenke und sonstige Zuwendungen)

Der Lieferant verpflichtet sich, im Umgang mit Geschäftspartnern (u.a. Kunden, Lieferanten) und staatlichen Institutionen, die Interessen der auf beiden Seiten beteiligten Mitarbeiter strikt voneinander zu trennen. Handlungen und (Kauf-) Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ist einzuhalten. Unter anderem ist folgendes zu beachten:

- das Anbieten, Geben, Versprechen, Fordern oder die Annahme oder Sich-Versprechen-Lassen einer Zuwendung, ob in Form von Geld oder Gewährung eines sonstigen Vorteils (insbes. geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum), an oder von Dritte(n), ist grundsätzlich untersagt. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen;
- > Dieses Verbot hat weltweit Gültigkeit;
- $\rangle \quad \text{Das Verbot betrifft alle ihre Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Beauftragte; und} \\$
- Umfasst ihre Geschäfte mit Dritten, einschließlich öffentlichen Amtsträgern (wie Beamte oder Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) und Körperschaften, Privatpersonen, Angestellten anderer Firmen, Vertretern oder jeder anderen Person.

II. Wahrung des fairen Wettbewerbs (Kartellrecht)

Der Lieferant achtet den fairen Wettbewerb gegenüber seinen Wettbewerbern. Daher hält der Lieferant die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbes. die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbes. Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern.



III. Arbeitsbedingungen

Der Lieferant hat alle Arbeitnehmer gemäß den in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Tarifbestimmungen, einschließlich Mindestlohn, Überstunden und den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen, zu entlohnen. Ebenfalls hat der Lieferant die Arbeitnehmerrechte zur Vereinigungsfreiheit sowie zur freien Beteiligung an Gewerkschaften, zur Arbeitnehmervertretung und zur Mitarbeit in Betriebsräten gem. der örtlichen Gesetzgebung zu respektieren.

Soziale Verantwortung

IV. Menschenrechte und Kinderarbeit

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte. Dazu gehört u.a. die Ablehnung von Zwangsarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich insbes. keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO-Konvention 138 Art. 2.4 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

V. Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsordnung, jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbes. auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

VI. Gesundheit/Sicherheit der Mitarbeiter

Der Lieferant gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen.

Ökologische Verantwortung

VII. Umweltschutz

Der Lieferant beachtet den Umweltschutz hinsichtlich gesetzlicher Normen und internationaler Standards. Umweltbelastungen sind zu minimieren und es wird die kontinuierliche Verbesserung des Umweltschutzes angestrebt.

Kenntnisnahme und Einverständnis

Wir haben den Code of Conduct für CRONIMET Lieferanten, Stand – 2019, erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen mit CRONIMET, die Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex einzuhalten.

Kontakt bei weiteren Fragen

CRONIMET Compliance Office Compliance@cronimet.de +49 (0) 72195225-0 CRONIMET Einkauf
CRONIMET Holding GmbH - Einkauf
Südbeckenstr.22
76189 Karlsruhe